

Teil I (40%)

In Wien Aspern soll eine neue Wohnsiedlung entstehen. Doch bereits bei den ersten Grabungen stoßen die Bauarbeiter auf einen verdächtigen Gegenstand, den sie nicht identifizieren können. Sicherheitshalber informieren sie die Polizei. Und tatsächlich: Der Gegenstand entpuppt sich als Blindgänger aus dem zweiten Weltkrieg.¹ Sofort schreitet der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ein. Das Bauvorhaben ist ein Prestigeprojekt seiner Partei, da darf es nicht zu Verzögerungen kommen; die Sicherung der Bombe soll so rasch wie möglich erfolgen. Die Vorbereitungen gestalten sich allerdings schwierig: Die Sprengstoffexpertin des Ministeriums hält die Bombe für sehr gefährlich; eine Explosion könnte schwere Schäden anrichten. Nachdrücklich rät die Expertin daher, das Gebiet vor der Sicherung großflächig zu evakuieren. Dies scheint dem Minister äußerst übertrieben; er möchte keinen Wind um die Sache machen. Auch der Landespolizeipräsident findet, das sei alles unnötige Panikmache; er erklärt lediglich die Straßenzüge unmittelbar rund um den Blindgänger zum Gefahrenbereich: Jeder muss das betroffene Gebiet verlassen, niemand darf es betreten. Der Landespolizeipräsident lässt die Anordnung an den betroffenen Häusern anschlagen und im Radio verkünden. Mona hört von der Evakuierung und ist beunruhigt: Zwar liegt ihr Haus gerade noch außerhalb des Gefahrenbereichs, dennoch hat sie Angst. Vorsichtshalber ruft sie bei der zuständigen Behörde an, kann aber aufatmen: Ihr wird versichert, dass sie und ihr erwachsener Sohn Jan getrost zu Hause bleiben können. Die Kanzlei der Anwältin Emilia ist indes von der Evakuierung betroffen; Emilia aber hat keine Zeit für so ein Trara: Sie muss dringend einen Schriftsatz einbringen und kann ihren Schreibtisch nicht verlassen. Erst als ein Polizist ungefragt ihre Kanzlei betritt und ihr mit einer Strafe droht, verlässt Emilia das Haus.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei der Sicherung explodiert die Bombe. Das hat fatale Folgen: Durch die Explosion lösen sich Deckenteile in Monas Haus und erschlagen sie. Jan kann sich gerade noch retten, ist aber fassungslos: Hätten Mona und er gewusst, dass sie in Gefahr waren, wären sie nicht zu Hause geblieben und Mona würde noch leben. Jan erfährt zudem, dass das Geschehen nicht weiter untersucht wird und ist schockiert.

Wie ist die Rechtslage? Zeigen Sie Rechtsschutzmöglichkeiten auf! (Lassen Sie Amtshaftungsansprüche außer Betracht!)

Emilias Weigerung, die Kanzlei zu verlassen, hat Folgen: Sie erhält eine Strafverfügung und erhebt Einspruch, ohne Erfolg: Als der Postbote ihr am Tag vor Weihnachten den Strafbescheid zustellen möchte, ist Emilia gerade einkaufen. Daher hinterlegt der Postbote den Bescheid und vermerkt den 28. 12. 2016 als Beginn der Abholfrist. Emilia bekommt davon nichts mit; sie fliegt gleich nach den Feiertagen nach Italien. Endlich gönnt sie sich Urlaub. Als Emilia zurückkommt, findet sie die Hinterlegungsanzeige im Postkasten und holt den Bescheid sogleich ab. Empört darüber, dass die Behörde ihrem Einspruch keine Folge gegeben hat, verfasst sie eine Beschwerde. Stressen lässt sie sich dabei nicht, denn die Beschwerde soll richtig gut werden. Zufrieden bringt Emilia die Beschwerde am 30. 1. 2017 zur Post. Als Beweis dafür, dass sie von 27. 12. 2016 bis 10. 1. 2017 in Italien war, legt sie die Flugtickets bei.

Verfassen Sie die gerichtliche Erledigung!

Teil II (60%)

Dora, Henriette und Lieselotte sind seit Jahrzehnten befreundet. Gemeinsam führten sie lange Zeit eine Anwaltskanzlei; in ihrer Pension wollen sie sich nun sozial engagieren. Um den Dialog zwischen Alt und Jung zu fördern, beschließen sie, einen Verein namens „Generationenvermittler“ – mit Sitz in Wien – zu gründen. An Wochenenden und Feiertagen mieten sie ein Lokal: Bei Kartenspiel und Musik sollen Men-

¹ Blindgänger sind Sprengkörper (zB Bomben), die nach ihrem Abwurf nicht explodiert sind. Sie liegen oft jahrzehntelang unentdeckt unter der Erde. Sind sie noch intakt, können sie bei Erschütterungen explodieren. Dabei kam es immer wieder zu schweren (auch tödlichen) Unfällen.

schen unterschiedlichen Alters zusammenkommen. Das Lokal soll ein Ort der Begegnung werden. Mit den Erlösen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken wollen die drei die Lokalmiete sowie größere Events, wie zB generationenübergreifende Tanzveranstaltungen (denn Tanzen verbindet), finanzieren. Dora und Henriette sollen die „Generationenvermittler“ nach außen vertreten. Als die beiden von dem geplanten Austritt Großbritanniens aus der EU hören, sind sie enttäuscht; die EU symbolisiert für sie eine generationenübergreifende Einigung. Daher beschließen sie, dass ihrem Verein nur Personen beitreten dürfen, die nicht britischer Staatsangehörigkeit sind. Zudem sollen Mitglieder mindestens vier Jahre dabei bleiben. Alle sind einverstanden. Dora und Henriette bringen die vollständigen Statuten am 30. 9. 2016 bei der zuständigen Behörde ein. Sonst kümmern sie sich um nichts. Als die drei Freundinnen nichts mehr von der Behörde hören, beginnen sie Anfang November mit ihrer Tätigkeit. Von Beginn an ist ihr Lokal gut besucht, die Spieleabende finden großen Anklang. Es geht stets laut und lustig zu und der Marillenschnaps verkauft sich trotz gesalzener Preise ausgezeichnet.

Hochmotiviert planen die „Generationenvermittler“ ihre erste große Veranstaltung: Der „Ball der Generationen“ soll am 13. 1. 2017 in der Urania stattfinden. Dora leitet die Vorbereitungen. Das Interesse ist unerwartet groß: Bald sind alle Eintrittskarten ausverkauft. Dora rechnet allerdings nicht damit, dass alle Gäste tatsächlich erscheinen. Kurzerhand beschließt sie, mehr Karten zu verkaufen, als die Räumlichkeiten zulassen. Am Abend des Events ist Dora überrascht: Immer mehr Gäste drängen in die Urania. Bereits um 20 Uhr sind die Räumlichkeiten restlos überfüllt; im Inneren herrscht heillooses Chaos. Daher weist Dora die Türsteherinnen an, niemanden mehr in das Gebäude zu lassen. Die Menschen vor der Urania sind verärgert. Ihr Zorn verbindet sie: Wenn sie schon nicht hineinkommen, so wollen sie zumindest auf diese Frechheit aufmerksam machen. Vor allem Clara ist enttäuscht: Sie schreibt ihre Masterarbeit zum Thema „Soziale Ausgrenzung im Alter“ und wollte auf dem Ball viele Kontakte knüpfen. Sie beginnt, ein Protestlied zu singen, andere stimmen mit ein. Trällernd zieht die Menge in Richtung des nahegelegenen Lokals der „Generationenvermittler“ und ruft: „Vermittler der Generationen, ihr scheffelt ja Millionen!“ In der aufgebracht Menge befindet sich auch der Journalist Alfred: Er wollte zwar nicht zur Veranstaltung, doch er wittert eine gute Geschichte: Alfred beginnt, das Geschehen zu filmen. Der Tumult weckt die Aufmerksamkeit einer Polizeistreife. Umgehend rufen die Polizisten die Behördenvertreterin Pia zu Hilfe. Als Pia vor Ort eintrifft, hupen einige Autofahrende bereits genervt, denn die Menschenmenge blockiert die Straße. Empört darüber, dass die Behörde nicht vorab informiert wurde, verkündet Pia via Megaphon: „Ich erkläre dieses Affentheater für beendet. Jeder von Ihnen muss jetzt gehen!“ Die Menge zerstreut sich. Nur Clara und Alfred weigern sich zu gehen. Alfred meint, an dem Affentheater ja gar nicht teilgenommen zu haben; als Journalist könne er vor Ort bleiben und über die Geschehnisse berichten. Genau das wollen Pia und die Polizisten aber verhindern: Einer der Polizisten nimmt Alfred die Kamera ab, löscht die Aufnahmen und gibt ihm die Kamera anschließend zurück. Alfred ist entsetzt: Jetzt kann er seine TV-Reportage über den Eklat vergessen.

Beurteilen Sie das Geschehen!

Clara setzt sich zwar vehement für soziale Sicherheit im Alter ein; als sie jedoch einen Bescheid der BH Leoben (Stmk) erhält, ist Clara empört: Ihre entfernte Verwandte Mizzi lebt seit einigen Monaten in einem Pflegeheim in Leoben. Mit einem Schreiben sprach die BH Leoben Mizzi Sozialhilfe zu, um die Kosten des Pflegeheims zu bestreiten. Nun fordert die BH von Clara, diese Kosten teilweise zu ersetzen. Clara findet das ungerecht: Zwar habe Mizzi ihr erst vor rund einem Jahr ein Dutzend Goldmünzen geschenkt; doch besitze Mizzi noch ausreichend finanzielle Mittel, um Jahrzehnte gut über die Runden zu kommen. Wieso ausgerechnet Mizzi Sozialhilfe erhält, ist ihr schleierhaft. Sie erhebt Beschwerde.

Ist das LVwG Steiermark an das Schreiben der BH Leoben gebunden?

Rechtsgrundlagen

Waffengesetz (WaffG) idgF (Auszug)

Begriffsbestimmungen

§ 1. Waffen

Waffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,

1. die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder (...)

§ 5. Kriegsmaterial

(1) Kriegsmaterial sind die auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, durch Verordnung bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind nicht Kriegsmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. Kartuschen verschossener Munition und

2. Läufe und Verschlüsse gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c der Verordnung betreffend Kriegsmaterial, die jeweils gemäß § 42b deaktiviert worden sind.

§ 42. Finden von Waffen oder Kriegsmaterial

(1) Bestimmungen anderer Bundesgesetze über das Finden sind auf das Finden von Waffen oder Kriegsmaterial nur insoweit anzuwenden, als sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt (...)

(4) Wer wahrnimmt, dass sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, hat dies ohne unnötigen Auf-

schub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden. (...)

(5) Die Sicherung, der Transport, die Verwahrung und die allfällige Vernichtung von Kriegsmaterial obliegen dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, sofern nicht eine Sicherstellung und Beschlagnahmung nach der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, erfolgt. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen, bis zu einer Höhe von 72 600 Euro; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, anzuwenden.

(5a) Besteht im Zusammenhang mit der Sicherung oder der Vernichtung von Kriegsmaterial gemäß Abs. 5 eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, so hat die Behörde mittels Verordnung den Gefahrenbereich entsprechend der Gefährdungseinschätzung des fachkundigen Organs des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport festzulegen, dessen Verlassen anzuordnen und dessen Betreten zu untersagen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, jedermann aus dem Gefahrenbereich zu weisen. Zu diesen Zwecken dürfen sie Grundstücke und Räume betreten. § 50 SPG gilt.

(5b) Verordnungen gemäß Abs. 5a sind in geeigneter Weise, wie etwa mittels Durchsage kundzumachen und treten unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft. Die Behörde hat dafür zu sorgen, dass die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird. Die Verordnung ist

aufzuheben, sobald keine Gefahr mehr besteht.

(6) Organe, die gemäß Abs. 5 einschreiten, dürfen zu den dort genannten Zwecken Grundstücke und Räume betreten. Dabei gelten § 50 SPG und § 16 Militärbefugnisgesetz (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000. (...)

§ 48. Zuständigkeit

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion. (§ 8 SPG)

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes nach seinem Wohnsitz. (...)

§ 49. Beschwerden

(1) Über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport nach diesem Bundesgesetz sowie des Bundesministers für Inneres nach § 42b entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

(2) Über alle anderen Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

§ 51. Verwaltungsübertretungen

(1) Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem

Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung (...)

6. gegen Auflagen verstößt, die gemäß §§ 17 Abs. 3 oder 18 Abs. 3 erteilt worden sind;

7. eine gemäß § 33 erforderliche Registrierung unterlässt;

8. eine gemäß § 41 Abs. 1 erforderliche Meldung unterlässt oder einem mit Bescheid erlassenen Verwahrungsverbot (§ 41 Abs. 3) zuwiderhandelt;

9. Schusswaffen nicht gemäß § 16b sicher verwahrt;

10. es unterlässt, eine Kennzeichnung gemäß § 58 Abs. 6 durchführen zu lassen,

11. entgegen einer gemäß § 42 Abs. 5a mit Verordnung getroffenen Anordnung einen Gefahrenbereich nicht verlässt oder entgegen der Untersagung betritt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen, wer gegen dieses Bundesgesetz verstößt, sofern das Verhalten nicht nach den §§ 50 oder 51 Abs. 1 zu ahnden oder § 32 Abs. 3 anzuwenden ist.

(3) Wegen Abs. 1 Z 7 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, die gemäß § 33 erforderliche Registrierung durchführt.

Kriegsmaterialgesetz (KMG) idgF (Auszug)

§ 2. Kriegsmaterial

Die Bundesregierung bestimmt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß

des Nationalrates durch Verordnung, welche Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände nach dem jeweiligen Stand der militärtechnischen Entwicklung als Kriegsmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen sind.

Kriegsmaterialverordnung (KM-VO) idgF (Auszug)

§ 1.

Als Kriegsmaterial sind anzusehen:

I. Waffen, Munition und Geräte (...)

4. c. Munition, insbesondere Wurfgranaten, Wurfminen, Nebelwurfkörper und Flammöl, für Kriegsmaterial der lit. a sowie Handgranaten.

d. Zünder, Treibladungen und Treibsätze für Kriegsmaterial der lit. c.

5. a. Minen, Bomben und Torpedos. (...)

Wiener Veranstaltungsgesetz (WVG) idgF (Auszug)

§ 1. Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Theateraufführungen jeder Art und für öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen. Als öffentlich gelten diese Veranstaltungen immer dann, wenn sie allgemein zugänglich sind. Nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen gelten dann als öffentlich, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können; sie sind jedoch nicht öffentlich, wenn es sich nur um Familienfeiern oder um solche häusliche Veranstaltungen handelt, die in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung stattfinden.

(2) Nicht unter dieses Gesetz fallen Aufführungen von Filmen und von

Stehbildern sowie die nicht vom Kompetenztatbestand des Art. 15 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes erfaßten Veranstaltungen, z. B.

a. politische Veranstaltungen, die als Versammlungen unter die Kompetenzbestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG fallen, samt den der politischen Werbung dienenden Tätigkeiten politischer Parteien und Vereine sowie der damit allenfalls verbundenen sonstigen Teile solcher Veranstaltungen, sofern die Gesamtveranstaltung überwiegend der politischen Werbung dient

b. Veranstaltungen, die zur Religionsausübung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaft gehören

c. Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Diskussionen und Ausstellungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, Unterrichts-, Erziehungs-, Schulungs- und Bildungszwecken dienen (...)

§ 3. Veranstalter

(1) Als Veranstalter gilt derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 5. Veranstaltungen, die weder anmeldepflichtig noch konzessionspflichtig sind

Weder einer Anmeldung noch einer Bewilligung bedürfen:

1. Veranstaltungen zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehübertragungen,
2. der Betrieb von Musikautomaten,
3. Vorführungen von Tonträgern
4. Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. b mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 300 Teilnehmern (Besuchern), wenn sie von

befugten Gastgewerbetreibenden selbst als Veranstalter in ihren Räumlichkeiten durchgeführt werden, in denen vorwiegend das Gastgewerbe ausgeübt wird, und a) die Eignung für die beabsichtigten Veranstaltungsarten gemäß § 21 mit Bescheid festgestellt wurde oder (...).

§ 6. Anmeldepflichtige Veranstaltungen

(1) Die Anmeldung beim Magistrat ist abgesehen von den Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 und Z 12 für folgende Veranstaltungen erforderlich:

1. musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, wenn sie nicht unter § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 4 oder 7 fallen;

2. theater- und varietartige Veranstaltungen der nachfolgenden Art, wenn sie nicht unter § 5 Abs. 1 Z 7 fallen:

- a. Theateraufführungen und Varietevorführungen, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum von weniger als 50 Personen besitzt und keine ihrer Natur nach wilden Raub- oder Großtiere verwendet werden,

3. Tanzunterhaltungen und Feste:

 - a. Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Parties und sonstiger Publikumstanz,

- b. Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluß der in den §§ 10, 12 und 13 genannten Veranstaltungen,

§ 28. Pflichten der Veranstalter und Geschäftsführer

(1) Sofern die in diesem Gesetz festgelegten Handlungs- und Unterlassungspflichten nicht einer anderen Person auferlegt sind, trifft die Verpflichtung

zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen technischen Vorschriften über Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten immer den Veranstalter..

(2a) Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß höchstens nur eine solche Eintrittskartenzahl (inklusive Backstage- und Pressekarten) aufgelegt wird, die der Eignung der Veranstaltungsstätte (§ 21) zugrundeliegenden Teilnehmerhöchstzahl entspricht. Erreicht die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer diese Höchstzahl, so hat der Veranstalter den Zutritt weiterer Personen zur Veranstaltungsstätte in geeigneter Weise (zB durch einen Ordnerdienst) zu verhindern.

§ 32. Strafen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen,

1. wer eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne rechtswirksame Anmeldung oder eine konzessionspflichtige Veranstaltung ohne behördliche Bewilligung durchführt, oder wer eine verbotene Veranstaltung – ausgenommen das Bettelmusizieren (§ 30 Abs. 1 Z 3) und ausgenommen das Hüchenspiel (§ 30 Abs. 1 Z 6) durchführt.

2. wer seine Konzession zur Deckung unbefugt durchgeführter Veranstaltungen Dritter mißbraucht oder durch einen nicht genehmigten Geschäftsführer oder Pächter ausüben läßt,

3. wer in anderer als der unter Z 1 und 2 bezeichneten Weise die ihn als Veranstalter oder Geschäftsführer gemäß § 28 treffenden Handlungs- und Unterlassungspflichten verletzt, (...)

§ 35. Zuständigkeit

(1) Soweit nicht ausdrücklich anderen Behörden (z. B. der Landespolizeidirektion Wien) ein Aufgabenbereich zugewiesen ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes dem Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat die folgenden, in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen: (...)

(3) Der Landespolizeidirektion Wien obliegt:

1. die Abgabe von Stellungnahmen (§ 5 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 4, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 und § 26 Abs. 4), (...)

9. bei Verwaltungsübertretungen nach § 32 Abs. 1, 2 und 3

a. die Festnehmung gemäß § 35 VStG,
b. die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung gemäß § 37 VStG

d. die Einhebung von Organstrafverfügungen; hiebei sind die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von 21 Euro eingehoben werden dürfen

Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (Stmk SHG) idgF (Auszug)

§ 1. Aufgabe der Sozialhilfe

(1) Durch die Sozialhilfe soll jenen Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht

werden, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Die Sozialhilfe umfaßt:

a. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs,

b. Hilfe in besonderen Lebenslagen.

§ 2. Einsetzen der Sozialhilfe, Antragstellung

(1) Die Sozialhilfe kann auf Antrag des Hilfsbedürftigen oder mit Zustimmung des Hilfsbedürftigen von Amts wegen gewährt werden; bei Gefahr im Verzug und mangelnder Geschäftsfähigkeit ist die Zustimmung des Hilfsbedürftigen als gegeben anzunehmen.

§ 4. Voraussetzung der Hilfe

(1) Auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes besteht für Personen, die den Lebensbedarf für sich und unterhaltsberechtignte Angehörige nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes ein Rechtsanspruch.

§ 5. Einsatz der eigenen Mittel

(1) Hilfe ist nur so weit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen des Hilfeempfängers nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu sichern.

§ 7. Lebensbedarf

(1) Zum Lebensbedarf gehören

a. der Lebensunterhalt (§ 8);

b. die erforderliche Pflege (§ 9) (...)

§ 9. Erforderliche Pflege

(1) Zum Lebensbedarf gehört jene Pflege, die erforderlich wird, wenn auf

Grund des körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes die Fähigkeit fehlt, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen.

(2) Die erforderliche Pflege umfasst

a. die mobile Pflege;

b. die Pflege in geeigneten stationären Einrichtungen (...)

§ 13. Unterbringung in stationären Einrichtungen

(1) Pflegebedürftige Personen, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung.

§ 28a. Ersatz durch den Geschenknehmer

(1) Hat ein Hilfeempfänger innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Hilfeleistung, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der Geschenknehmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, (...).

§ 34 Verfahren bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen

(1) Über Ersatzansprüche hat die nach § 35 zuständige Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

§ 35. Behörde, Entscheidungsfrist

(1) Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Aufenthalt des Hilfeempfängers.